

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Band: 5 (1900)
Heft: 12

Artikel: Lareda'sche Thomasstiftung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Können wir also keine sichern Angaben über den Ausgang der Angelegenheit machen, so spricht doch die Vermutung dafür, die III Bünde hätten an der Disputation nicht teilgenommen.

Aus dem oben abgedruckten Briefe erseht man, wie Chur sich in Zürich darüber Rat holte, was in dieser schwierigen Sache zu thun sei. Nun trat Zürich ursprünglich für eine Disputation warm ein, als dieselbe aber nach Baden angelegt wurde, zog sich Zürich völlig zurück, denn Zwingli und sein Anhang sagten sich, in Baden — einem Herrschaftsgebiet der acht alten Orte — sei keine Sicherheit für die reformierten Abgeordneten und keine unparteiische Behandlung der Frage zu erwarten.

Blieb aber Zürich dem Religionsgespräch fern, so werden auch sicherlich die Bündner keine Boten zu demselben gesandt haben, dagegen ergibt sich aus den Eidgenössischen Abschieden, daß Abgeordnete des Bischofs von Chur am Badener Religionsgespräch teilgenommen haben.

Bei der Aufzählung derjenigen, welche die Schlußrede des Dr. G. unterzeichnet haben, werden unter andern auch genannt:

Des hochwürdigen Fürsten Herrn N. Bischofen zuo Chur, Gesandten, von seiner fürstlichen Gnaden und ir selbst wegen:

Petrus Spiser, beider rechten doctor, Herr Diepolt Altmannshuser, Herr Ulrich Sachser, Thumbherren zuo Chur. F. J.

Lareda'sche Thomasstiftung.

II.

Den 25. Januar 1848 starb Lareda. Der sofortigen Ausführung seines Testaments und der Errichtung der Thomasstiftung durch die Testamentsexekutoren stand jedoch noch Verschiedenes im Wege. Bei der nähern Prüfung der sehr ausgedehnten und in mehrfacher Hinsicht sehr verwickelten Hinterlassenschaft konnte es denselben nicht entgehen, daß an die Gründung einer selbständigen Anstalt nach der im Testamente vorgeschriebenen Weise um so weniger gedacht werden dürfe, als § 3 desselben hinsichtlich der Verwandten des Verstorbenen die Bestimmung enthielt, daß die Thomasstiftung denselben, wenn sie aus dem Ausland zurückkehren wollen, die Reisekosten entrichten und sie gegen Leistung von allfällig ihrem Alter und Geschlecht angemessener Arbeit in Verpflegung nehme, daß der ungefähr ausgemittelte Aktiven-

überschuß von nicht ganz fl. 22,000 noch nicht als rein und gesichert betrachtet werden dürfe, und daß die Liquidation der Masse große Schwierigkeiten biete und sich, wenn die Testamentsvollstrecker dieselbe allein durchführen müßten, auch so lange hinauszöge, daß dadurch nicht unbeträchtlicher Schaden entstünde. Als sehr wichtig mußte zudem in Betracht fallen, daß die zwischen Vareda und seiner Frau den 10. Oktober 1847 errichteten Ehepacten der letztern die lebenslängliche Nutznießung des ganzen Vermögens sicherten.

In Erwägung aller dieser Umstände sprachen sie den 19. Juni unter Darlegung des Sachverhalts dem Kleinen Räte evang. Teils zu Händen der Regierung ihre Ueberzeugung aus, daß es dem Staate allein konvenieren könnte, die ganze Hinterlassenschaft an sich zu ziehen, zu liquidieren und den eventuellen Aktivenüberschuß zu gunsten der Thomastiftung zu verwenden; denn nicht allein werde es dem Staat eher als einem Partikularen möglich werden, die Massagläubiger zu befriedigen, die Verwicklungen, in die die Masse, namentlich auch durch mehrere hängende Prozesse, verflochten war, zu lösen und sich gegen allfällige nachträgliche Ansprachen der im Ausland lebenden Intestat-erben zu sichern, sondern es wäre demselben auch der günstigste Anlaß geboten zum Ankauf der für die projektierte landwirtschaftliche Schule nötigen und nach dem Urteil von Sachkennern sehr geeigneten Liegen-schaften und Gebäulichkeiten. Mit dieser könnte dann die Thomastiftung ohne Nachteil für diese oder jene in einer Weise verbunden werden, daß sie entsprechend den testamentarischen Bestimmungen eine selbständige Stiftung unter eigener Verwaltung bliebe und auch in beschränkteren Verhältnissen wenigstens so viel leistete, als diese möglich machten.

Da dieser Vorschlag dem Kleinen Räte evang. Teils diskutierbar erschien, einigte er sich nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den Testamentsexekutoren dahin, daß — die Uebernahme des Varedaschen Nachlasses durch den Kanton und die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt auf dem Ruzhof vorausgesetzt — diese jederzeit wenigstens vier Zöglingen der Thomastiftung unentgeltlich Unterricht, Verpflegung und Kleidung zukommen lassen sollte, daß aber die Thomastiftung erst auf den Zeitpunkt eröffnet werde, in dem das Nutznießungsrecht der Witwe Vareda hinfällig geworden sei.

Aus meiner Arbeit: „Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Graubünden“ 2c. *), auf die hiemit verwiesen wird, ist bekannt **), daß der Große Rat, dem die Frage der Gründung einer landwirtschaftlichen Schule und des Ankaufs des Hofes vorlag, Jahre lang keinen definitiven Beschluß faßte, und daß unter solchen Umständen auch der Kleine Rat evang. Teils sich nicht für befugt hielt, gegenüber den bestellten Kuratoren und der nutzungsberechtigten Witwe sich länger der Liquidation zu widersetzen. Demzufolge gingen die Vareda'schen Effekten den 26. Juli 1850 kaufweise um die Summe von fl. 64,000 an Herrn Bürgermeister Friedr. Wafjali über. Mit den Intestaterben fand sich der Kleine Rat in der Weise ab, daß ihnen ein Fünftel des reinen Nachlasses zugesichert wurde, während Frau Vareda gegen Ausbezahlung einer Abfallsomme von fl. 3500 auf ihr Nutzungsrecht verzichtete.

Das Resultat dieser verschiedenen Abmachungen, die der Kleine Rat evang. Teils traf, ohne sich im mindesten um die Willensmeinung der vom Testator selbst ernannten Testamentsvollstrecker, die doch allein zur Vornahme derselben berechtigt gewesen wären, zu kümmern, war nichts weniger als ein glänzendes für die Thomastiftung, der neben der Aussicht auf den glücklichen Ausgang einiger Prozesse die Summe von nur 3334 fl. 2 fr. und 1½ Aktien der Domleschger Rheinkorrektion übrig blieben.

Als die Testamentsexekutoren im Februar 1852 endlich von der gänzlichen Durchführung der Liquidation und dem mit der Witwe Vareda und den Intestaterben vereinbarten Abkommen offiziell benachrichtigt wurden, sprachen sie dem Kleinen Räte in sehr entschiedener Weise ihr Befremden über die Art seines Vorgehens aus, erklärten aber zugleich, sie wollten sich die geschehenen Transaktionen, zumal dieselben kaum rückgängig gemacht werden könnten, gefallen lassen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß der Vareda'sche Nachlaß, soweit er reiche und soweit es die Umstände erlauben, nach dem klar ausgesprochenen Willen des Testators verwendet werde.

Um diesem möglichst gerecht zu werden und die Errichtung der Thomastiftung möglichst zu vereinfachen und zu erleichtern trafen sie die Anordnung

*) Bündnerisches Monatsblatt 1896.

**) Vergleiche insbesondere Seite 35 ff. a. a. O.

1. daß das Vareda'sche Vermächtnis unter dem Namen Thomasstiftung unantastbar und ungeschmälert erhalten werde;
2. daß die Zinsen des Kapitals jährlich zur Verpflegung und Erziehung armer hündnerischer Knaben evangel. Konfession verwendet werden, und
3. daß, da sowohl die Bestimmung des Thomas-Instituts, als auch die Art der Verwaltung, welche der Testator angeordnet, in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen übereinstimmen, welche auch für die Hofang'sche Stiftung testamentarisch festgestellt sind, das Vareda'sche Vermächtnis, das, nachdem die mit übernommenen Prozesse zu Gunsten der Masse entschieden worden waren, sich nunmehr auf 5116 fl. 29 kr. belief, unter gewissen Bedingungen der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung überlassen und zur Verfügung gestellt werde.

Welchen weiteren Verlauf die Angelegenheit nahm, und in welcher Weise es schließlich, 5 Jahre nach dem Tode des Testators, gelang, dessen Willen wenigstens einigermaßen in die That zu übersetzen, geht am besten hervor aus dem folgenden, den 2. Januar 1853 abgeschlossenen und den 22. desselben Monats vom Kleinen Räte evangelischen Theils genehmigten

Abkommnis zwischen den Exekutoren des Vareda'schen Testaments und der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung.

„Nachdem der hochlöbl. Große Rat evangel. Theils in seiner Sitzung vom 8. Juli 1852 auf diesfälligen Bericht und Antrag der Vareda'schen Testamentsexekutoren vom 25. Februar desselben Jahres beschlossen hat, daß das Vareda'sche Vermächtnis unter näher angegebenen Bedingungen der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung übergeben werden soll, so ist laut Auftrag und unter Genehmigung des Tit. Kleinen Rates evang. Theils zwischen den Exekutoren des Vareda'schen Testaments einerseits und der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung anderseits heute folgendes Abkommnis geschlossen worden:

1. Die Exekutoren des Vareda'schen Testaments übergeben sofort nach beiderseitiger Unterzeichnung dieses Abkommnisses und nach Genehmigung desselben durch den hochlöbl. Kleinen Rat evang. Theils das

Vareda'sche Vermächtnis, bestehend in achttausend sechshundert acht und neunzig Franken, 1 Rpp. oder fl. 5116. 29 alte Bündnerwährung der Verwaltungskommission der Hosang'schen Stiftung.

2. Das Vareda'sche Vermächtnis behält für alle Zeiten den Namen „Thomasstiftung.“

Die Verwaltungskommission der Hosang'schen Stiftung verpflichtet sich, diese Thomasstiftung weder anzutasten, noch irgendwie schmälern zu lassen, und führt für dieselbe eigene Rechnung der Einnahmen und Ausgaben, welche sie jährlich dem hochlöblichen Kleinen Rat evang. Teils vorzulegen hat.

3. Die Zinsen der Thomasstiftung sollen jährlich zur Verpflegung und Erziehung armer Bündnerknaben evangelischer Konfession verwendet werden.

Es verpflichtet sich daher die Hosang'sche Stiftung, so viele arme bündnerische Knaben evang. Konfession unter dem Namen „Böglinge der Thomasstiftung“ in ihre Anstalt aufzunehmen, als die Einkünfte der Thomasstiftung möglich machen. Für Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Böglinge dieser Stiftung sollen dieselben Grundsätze und statutarischen Bestimmungen befolgt werden, wie für die der Hosang'schen.

4. Kinder ganz armer näherer Verwandter des sel. Herrn Vareda sollen gemäß § 3 des Vareda'schen Testaments in Konkurrenzfällen das erste Recht zur Aufnahme als Böglinge der Thomasstiftung haben, und ihnen auch der jährliche Beitrag von Seite der Familie oder ihrer Gemeinde erlassen werden.

5. Sollte die Verwaltungskommission der Hosang'schen Stiftung diese ihr bei Übergabe der Thomasstiftung gestellten obbezeichneten Bedingungen je nicht genau erfüllen, oder sollte der hochlöbl. Kleine Rat, resp. der evang. Große Rat, der nunmehr an die Stelle der Testamentsexekutoren getreten ist, für geeignet erachten, das Legat auf andere Weise im Sinne des Testators zu verwenden, so behält sich derselbe vor, zu diesem Behufe die Thomasstiftung aus der Hosang'schen Stiftung zurückzuziehen.

6. Dieses Abkommnis soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und einesteils dem hochlöbl. Kleinen Räte, andernteils der Verwaltungskommission der Hosang'schen Stiftung ausgehändigt werden.“

Im Laufe der Jahre konnten dann auch die einen Bestandteil des Lareda'schen Vermächtnisses bildenden $1\frac{1}{2}$ Aktien der Domleschger Rheinkorrektion zu Geld gemacht werden, wodurch eine etwelche Vermehrung der Thomastiftung ermöglicht wurde. Es veranlaßte dieser Umstand den Kleinen Rat evang. Teils den 22. Nov. 1858 mit der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung folgenden

**Nachtrag zum Abkommnis
zwischen den Exekutoren des Lareda'schen Testaments und
der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung
vom 2./22. Januar 1853**

zu vereinbaren:

„1. Als Aequivalent für die einen Bestandteil des Lareda'schen Vermächtnisses zu Gunsten des evangelischen Kantonsteils bildenden $1\frac{1}{2}$ (ein und einhalb) Aktien der Domleschger Rheinkorrektion wird der „Thomastiftung“ der Betrag von Fr. 1302. — einverleibt und demnach dieselbe von Fr. 8698. — auf Franken zehntausend (Fr. 10,000) erhöht.

2. Die Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung übernimmt die Bezahlung des noch ausstehenden Betrages der in letzter Zeit für fragliche Aktien ergangenen Anschlemmungskosten in der Weise, daß ihre daherigen Auslagen auf Conto-Corrent der Thomastiftung genommen und aus den Zinsen der letztern gedeckt werden sollen.

3. Im Übrigen gelten bezüglich der Verwaltung und Verwendung dieser erhöhten Stiftung die gleichen Bestimmungen, welche im Abkommnis vom 2./22. Januar 1853 für den damaligen Betrag derselben festgesetzt wurden, und wird überhaupt die letztere mit der einzigen Abänderung des Stiftungsbetrags in allen Teilen bestätigt.

4. Diese nachträgliche Übereinkunft soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und dem Kleinen Rat evang. Teils, sowie der Verwaltungskommission der Hofang'schen Stiftung je eines zugestellt werden.“

Seither befindet sich die Hofang'sche Stiftung im ungestörten und ungeschmälernten Genusse der Thomastiftung, während der Kleine Rat evang. Teils die Aufsicht über deren richtige Verwaltung und Verwendung führt. An der stiftungsgemäßen Verwendung der Erträgnisse

des Legates ist nicht zu zweifeln, wohl aber dürfte demselben der ihm längst abhanden gekommene Name „Thomasstiftung“ restituiert und die Verwaltung den Bestimmungen des Testaments resp. der Abkommnisse vom 2./22. Januar 1853 und 22. November 1858 etwas besser angepaßt werden, indem die Zinsen der Stiftung einzelnen bestimmten Zöglingen zugewendet werden, und der Fond derselben auch in der Staatsrechnung separat, nicht zusammen mit dem der Hosang'schen Stiftung aufgeführt wird, wie dies seit Jahren, wahrscheinlich in Unkenntnis der Verhältnisse geschehen ist. Vielleicht trägt die Veröffentlichung dieser Arbeit und der bezüglichen Urkunden dazu bei, daß dies in Zukunft geschieht und daß der Wille des Testators besser zum Ausdruck gelangt.

Aus dem ersten Jahresberichte der Erziehungsanstalt für schwachsinige Kinder Masans-Chur.

Dem im Jahresberichte der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft veröffentlichten Berichte der Erziehungsanstalt für schwachsinige Kinder entnehmen wir folgende Stellen:

Gleich in unserm ersten Berichte müssen wir der irrigen Meinung, als ob bei uns schwachsinige Kinder „geheilt“ werden könnten, entgegentreten. Unsere Kinder alle haben schon vor ihrer Geburt oder doch im frühesten Kindesalter eine Krankheit durchgemacht, welche ihre Sinne abgeschwächt hat. Das Gehirn resp. die Nervenbahnen haben einen gewissen Defekt davongetragen und nur der gesunde Rest steht uns zur Verfügung, damit wir ihn durch geschickte Unterrichtsmethode noch so weit entwickeln, als es uns irgend möglich ist. Je kleiner der Rest, d. h. je näher wir der gänzlichen Verblödung gegenüberstehen, um so geringer ist unsere Aussicht auf Erfolg. Wir haben aber die Pflicht, mit den wenigen Talenten, die dem Zöglinge noch zu Gebote stehen, zu wuchern und zu versuchen, das Kind doch noch so weit zu bringen, daß es sich seiner Verstandeskräfte bedienen kann. Freilich stehen der erzieherischen und unterrichtlichen Behandlung meist riesige Schwierigkeiten entgegen, denn jene Krankheiten hatten meist noch abnorme Körperbildungen zur Folge. Lippen-, Zungen-, Zahn-, Gaumendefekte behindern die Sprache oder lassen das Kind überhaupt nicht ohne